

= Rundschreiben n. 5

30. August 2011

= Steuerfälligkeiten

+ 31. August +

- Frist für die Versendung der monatlichen sowie quartalsweisen Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen

+ 16. September +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen des Vormonats;
- Einzahlung der monatlichen MwSt-Schuld des Vormonats.

= Sonstige Fälligkeiten

+ 30. September +

- Frist für die Abgabe von Rückerstattungsanträgen der im EU-Ausland bezahlten MwSt auf gewerbliche Güter und Leistungen (z.B. Treibstoff, Messespesen etc.)

+ 29. November +

- Termin für die Mitteilung der „PEC“ (zertifizierten E-Mail Adresse) an das Handelsregister;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten im Steuer- und Handelsbereich informieren:

1. Stabilisierungsverordnung – Gesetz Nr. 111/2011 _____ 2
2. Sommerverordnung - Gesetzesdekret Nr. 138/2011 _____ 5
3. Kontrolle der UID-Nummer bei Lieferungen und Leistungen aus der EU _____ 7
4. Vorsteuerrückvergütung der im Ausland abgeführten Mehrwertsteuer _____ 8
5. Vereinfachungen bei der elektronischen Archivierung von Steuerelementen _____ 8

Sehr geehrte Mandanten,

die italienische Regierung ist zum Sparen angehalten, um das Haushaltsdefizit nach den Vorgaben der EU zu reduzieren. Entsprechend wurden im Juli und August zwei Gesetze verabschiedet und zwar zum einen die sogenannte „**Stabilisierungsverordnung**“ (Gesetzesdekret Nr. 98/2011 umgewandelt mit Gesetz Nr. 111 vom 15/07/2011) zur Sanierung der Staatsfinanzen, sowie zum anderen die sogenannte „**Sommerverordnung**“ (Gesetzesdekret Nr. 138/2011, veröffentlicht im Amtsblatt am 13. August 2011). Letztere wurde noch nicht in Gesetz umgewandelt und entsprechend sind noch einige Änderungen zu erwarten.

1. Stabilisierungsverordnung – Gesetz Nr. 111/2011

Diese Verordnung betrifft verschiedenste Bereiche und Steuern. Aus diesem Grund geben wir nachfolgend eine stichpunktartige Aufzählung der wichtigsten Neuerungen. Einige davon hatten wir bereits in unserem vorherigen Rundschreiben Nr. 4/2011 erwähnt. Zum damaligen Zeitpunkt waren diese zum Teil noch nicht definitiv, bzw. wurden noch teilweise abgeändert.

Quellensteuern auf Zahlungen für Wiedergewinnungsarbeiten

Die Quellensteuer auf Zahlungen für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen, für welche der Steuerbonus von 36,00 bzw. 55,00% beansprucht wird, wurden mit Wirkung ab 01.07.2011 von 10,00% auf 4,00% reduziert. Der entsprechende Betrag wird bekanntlich von den Banken einbehalten und abgeführt.

Veränderung bei der Verwendung von Verlustvorträgen bei Kapitalgesellschaften

Die Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften konnten bisher für die ersten drei Geschäftsjahre unbeschränkt und für die darauf folgenden für maximal 5 Jahre vorgetragen und mit den jeweiligen Steuergewinnen verrechnet werden.

Das entsprechende Gesetz wurde wie folgt geändert:

- Steuerverluste der ersten drei Geschäftsjahre können zeitlich unbeschränkt und in voller Höhe von den Steuergewinnen in Abzug gebracht werden.
- Steuerverluste der folgenden Geschäftsjahre können zwar zeitlich unbeschränkt, jedoch nur im Ausmaß von höchstens 80,00% des jeweiligen Steuergewinns in Abzug gebracht werden.

Steuerliche Anpassung von Mehrwerten aus qualifizierten Beteiligungen

Die durch Gesetz Nr. 185/2008, Artikel 15 vorgesehene Möglichkeit durch eine Ersatzsteuer von 16,00% handelsrechtliche Mehrwerte, wie Firmenwerte, Marken und Patente steuerlich aufzuwerten und anzupassen, wird nun auch auf Mehrwerte von qualifizierten Beteiligungen ausgeweitet, die sich aus außerordentlichen Operationen, wie Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung, usw. ergeben haben. Dazu ist noch eine entsprechende Durchführungsverordnung zu erlassen.

Einvernehmliche Steuerfestsetzung und gerichtlicher Vergleich - Abschaffung von Garantien bei Ratenzahlungen und Erhöhung der Strafen bei nicht termingerechter Einzahlung

Bei einvernehmlicher Steuerfestsetzung („*accertamento con adesione*“) und bei einem gerichtlichen Vergleich („*conciliazione giudiziale*“) wird bei verspäteter Zahlung auch nur einer einzigen Rate der restliche Steuerbetrag sofort fällig gestellt und eine Strafe von 60,00% (!) auf den restlichen noch offenen Steuer-Betrag berechnet. Im Gegenzug ist bei Ratenzahlung über Euro 50.000,00 keine Garantie mehr vorzulegen.

Sondersteuer für Fahrzeuge mit mehr als 225 KW

Bestätigt wurde auch die Einführung des sogenannten „Superbollo“, d.h. einer Sondersteuer für PKW's mit einer Motorleistung von über 225 Kilowatt (umgerechnet 306 PS). Die Zahlungsmodalitäten müssen noch festgelegt werden. Davon betroffen sind PKW's und Fahrzeuge für den gemischten Transport von Personen und Gütern („*trasporto promiscuo*“). Die Steuer beträgt Euro 10,00 pro KW, welches die genannte Schwelle von 225 KW übersteigt.

Löschung der MwSt-Position von Amtswegen

Mit Absatz 15-quinquies von Artikel 35, VPR Nr. 633/1972 wurde eingeführt, dass die MwSt-Nummer von Amtswegen gelöscht wird, wenn das Steuersubjekt im Zeitraum von 3 Jahren keine MwSt-Erklärung abgegeben hat (sofern dazu verpflichtet), bzw. keine freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit ausgeübt hat. Gegen die Löschung von Amtswegen kann Einspruch bei der Steuergerichtsbarkeit eingelegt werden.

Branchenkennzahlen – Erhöhung der Strafen und induktive Steuerfestsetzung bei fehlerhaften Daten

Im Bereich der Branchenkennzahlen wurden verschiedene Neuerungen eingeführt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- wird der Fragebogen der Richtwerte (bzw. Branchenkennzahlen) nicht zusammen mit der Steuererklärung, oder im Anschluss auf Anfrage des Steueramtes hin nicht übergeben, fällt eine Strafe von Euro 2.065 an;
- die sogenannte induktive Steuerfestsetzung (Einkommensermittlung nach Vergleichswerten) ist fortan auch in folgenden Fällen anwendbar, sofern daraus eine signifikante Erhöhung (d.h. von mehr als 10,00%) des steuerbaren Einkommens resultiert:
 - bei fehlender Abgabe der Branchenkennzahlen;
 - bei der Angabe von falschen Daten in den Kennzahlen;
 - bei Angabe von Gründen, welche eine Befreiung von der Abgabe der Branchenkennzahlen (z.B. Erträge > Aktiva), oder eine Befreiung von der Anwendung der Kennzahlen (z.B. Verpachtung des gesamten Betriebes) vorsehen;
- ergibt sich bei einem Steuerpflichtigen aufgrund einfacher Annahmen („*presunzioni semplici*“) ein um 40,00% höheres steuerbares Einkommen, als jenes welches deklariert worden ist und laut welchem er den Richtwerten entsprechend („*congruo*“) ist, kann das Finanzamt eine Steuerfestsetzung vornehmen – in diesem Fall ist es nun nicht mehr notwendig, dass letzteres dazu Stellung nehmen muss, warum es die Richtwerte als inadäquat betrachtet.

Strafen bei verspäteter Steuerzahlung innerhalb von 15 Tagen reduziert

Bei verspäteter Zahlung bis 15 Tage nach Fälligkeit, fällt ab sofort eine Strafe von 2% pro Tag an. Die sonst übliche Strafe bei verspäteter Zahlung von Steuern von 30,00% wird damit bei kurzer Verspätung deutlich reduziert. Dies wirkt sich auch entsprechend auf die freiwillige Berichtigung (in italienisch: „ravvedimento operoso“) aus.

Kunden-Lieferanten-Liste – Befreiung der Operationen gegenüber Privatpersonen bei Zahlung mittels italienischer Kredit- oder Debitkarten

Bekanntlich müssen Umsätze gegenüber Privatpersonen in der Kunden-Lieferanten-Liste gemeldet werden. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie aus unserem Rundschreiben Nr. 1/2011. Wird die Zahlung mittels italienischer Kredit- oder Debitkarte vorgenommen, ist der Rechnungssteller jedoch von der Meldung befreit, nachdem in diesem Fall die Kreditkartenfirma dazu verpflichtet ist. Handelt es sich bei dem Kartenausgeber jedoch um ein ausländisches Kreditinstitut, ist der Umsatz entsprechend zu melden.

Vermietung von Fahrzeugen – Rechnung bei Mietbeginn

Ab 16. Juli 2011 muss für die Vermietung von Fahrzeugen eine Rechnung ausgestellt werden, wobei die wesentlichen Merkmale des Vermietungsvertrages auf der Rechnung anzugeben sind. Die Rechnung ist schon bei Übergabe des Fahrzeuges auszuhändigen. Folglich ist ab sofort die Ausstellung einer Steuerquittung bei Mietbeginn und die Abrechnung mittels Rechnung bei Mietende nicht mehr möglich.

Pauschalbesteuerung für Jungunternehmer („soggetti minimi“)

Die Pauschalbesteuerung für Jungunternehmer ist kurz nach Einführung grundlegend und in Anlehnung an das Pauschalssystem für neue Tätigkeiten abgeändert worden.

Die Neuerungen stellen sich wie folgt dar:

- das Pauschalssystem ist ab 2012 nur noch bis zum 35. Lebensjahr anwendbar und die Ersatzsteuer wird von bisher 20,00% auf 5,00% reduziert;
- für die Anwendung des Pauschalsystems darf im Dreijahreszeitraum vorher nicht bereits eine freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit ausgeübt worden sein;
- die Tätigkeit darf keine Fortsetzung einer bereits in anderer Form ausgeübten Tätigkeit sein (z.B. als Angestellter), mit Ausnahme von Pflichtpraktika;
- die Tätigkeit darf nicht die Fortsetzung der Tätigkeit eines Dritten sein, dessen Erträge im Vorjahr über Euro 30.000 betragen.

Für jene, die zwar die Voraussetzungen der „bisherigen“ Pauschalbesteuerten besitzen, aber aufgrund der genannten Voraussetzungen diese Besteuerung nicht mehr anwenden können, sollen entsprechende Begünstigungen, wie etwas die Befreiung von der Führung der MwSt-Register und der Buchhaltungsaufzeichnungen vorgesehen werden. Die entsprechende Durchführungsverordnung ist noch nicht erlassen worden.

Steueramnestie für laufende Streitverfahren

Für die zum 1. Mai 2011 anhängenden Steuerstreitverfahren, welche einen Steuerbetrag (ohne Zinsen und Strafen) von bis zu Euro 20.000 aufweisen, können vom Steuerpflichtigen durch Bezahlung eines einmaligen Betrages abgegolten werden. Sämtliche Streitverfahren die in diesen Bereich fallen, sind bis zum 30.06.2012 aufgeschoben.

Die Zahlung des entsprechenden Betrages ist innerhalb 30. November 2011 vorzunehmen. Das Ansuchen um Streitbeilegung ist innerhalb 31.03.2012 zu stellen.

Streitwert (Euro)	Geschuldeter Betrag	
<= 2.000,00	150,00	
> 2.000,00	10% des Streitwertes	Wenn beim letzten oder einzigen Urteilsspruch zu Gunsten des <u>Steuerpflichtigen</u> entschieden wurde;
	50% des Streitwertes	Wenn beim letzten oder einzigen Urteilsspruch zu Gunsten des <u>Finanzamtes</u> entschieden wurde;
	30% des Streitwertes	Wenn sich das Verfahren in erster Instanz befindet und noch kein Urteil erlassen wurde;

Reduzierung von Steuerbegünstigungen

Bei Umwandlung des Gesetzesdekretes wurde mit Absatz 1-ter, eine Reduzierung sämtlicher Steuerbegünstigungen (direkte und indirekte Steuern) im Ausmaß von 5,00% für das Jahr 2013 und von 20,00% ab dem Jahr 2014 vorgesehen.

Diese Bestimmung tritt jedoch nur dann in Kraft, wenn innerhalb 30.09.2013 eine eigene Steuerreform erlassen wird, die (weitere) Steuereinsparungen von 4 Milliarden Euro für das Jahr 2013 und 20 Milliarden Euro ab 2014 vorsieht.

2. Sommerverordnung - Gesetzesdekret Nr. 138/2011

Das Gesetzesdekret Nr. 138/2011 ist zwar mit 13.08.2011 in Kraft getreten, es muss jedoch noch in ein Gesetz umgewandelt werden. Wie in den Medien tag-täglich berichtet wird, werden in einigen Bereichen, wie etwa dem Solidaritätszuschlag, noch grundlegende Änderungen angebracht werden.

Neufestlegung der Kapitalertragssteuer auf 20%

Die Kapitalerträge auf Zinsen, Dividenden, Spareinlagen (inklusive Kontokorrente), Derivaten, Fonds und Lebensversicherungen wurden auf 20,00% festgelegt und damit größtenteils angehoben.

Die Kapitalerträge auf in- und ausländische Staatspapiere werden hingegen unverändert mit 12,50% besteuert.

Steueraufschlag für Energiewirtschaft

Das Dekret sieht eine Anhebung der sogenannten „Robin-Hood-Steuer“ vor. Diese besteht in einem Aufschlag der Körperschaftssteuer und betrifft ausschließlich Unternehmen die im Energiesektor tätig sind und mehr als 25 Millionen an Umsätzen aufweisen. Die Umsatzschwelle wird nun auf 10 Millionen reduziert und zudem eine Gewinnschwelle von einer Million eingeführt. Zeitgleich wird der Zuschlag um 10,50% erhöht. Es ergibt sich damit ein Körperschaftssteuersatz für diese Unternehmen von 38,00% (statt der üblichen 27,50%).

Der Geltungsbereich wird außerdem auf Energie-Unternehmen, die im Bereich Windkraft und Photovoltaik tätig sind, erweitert. Nur wenn Umsatz und Gewinn die genannten Grenzwerte übersteigen, ist der Zuschlag geschuldet.

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. elisa frei + dr. andreas rassele

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

Einschränkung bei der Verwendung von Bargeld

Ab 13. August 2011 sind Bargeldzahlungen nur noch bis zu einem Betrag von Euro 2.499,99 zulässig. Schecks müssen ab diesem Betrag zwingend den Namen des Begünstigten und die Anmerkung „nicht übertragbar“ enthalten. Die Verwaltungsstrafe bei Missachtung dieser Vorschrift liegt bei 1,00 bis 40,00% des entsprechenden Betrages. Überbringersparbücher sind von dieser Bestimmung ebenfalls betroffen. Bereits bestehende Sparbücher die genannten Saldo überschreiten, müssen innerhalb 30. September 2011 unter den genannten Betrag gebracht werden, bzw. das Sparbuch muss aufgelöst werden. Davon abgesehen, ist laut Absatz 14, Artikel 49 des Geldwäschegesetzes bei Übertragung von Überbringersparbüchern eine Meldung an die Bank vorzunehmen. Bei Missachtung der Vorschrift wird eine Verwaltungsstrafe von 10,00 bis 20,00% angewandt.

Ausweitung der Betriebsschließung bei Missachtung der Rechnungslegungspflicht auf Freiberufler

Die Regelung hinsichtlich der Betriebsschließung bei mehrmaliger Missachtung der Ausstellung von Steuerdokumenten wird wie bei Unternehmen jetzt auch auf Freiberufler ausgedehnt. Wenn innerhalb von 5 Jahren vier Beanstandungen für nicht ausgestellte Steuerdokumente erhoben werden, wird die Aussetzung der Berufsbefähigung von drei Tagen bis zu einem Monat verfügt. Gegen diese Verfügung kann kein Einspruch eingelegt werden.

Solidaritätszuschlag für hohe Einkommen - nur mehr für Abgeordnete

Auf höhere Einkommen soll für das Jahr 2011 ein Solidaritätszuschlag eingehoben werden, der gemäß Entwurf bei Einkommen ab Euro 90.000 geschuldet ist. Der Entwurf sieht zwei Steuersätze vor und zwar bei einem Bruttoeinkommen von 90.000 bis Euro 150.000 fünf Prozent und darüber zehn Prozent.

Der Solidaritätszuschlag soll so wie die Beiträge für die Rentenvorsorge im Folgejahr der Zahlung von der Einkommenssteuer absetzbar sein und ist nur für den die jeweilige Schwelle übersteigenden Betrag zu berechnen. Damit würde die Mehrbelastung am Ende geringer ausfallen (ca. 0,3% bis ca. 4,6% des Bruttoeinkommens).

Aus derzeitiger Sicht ist allerdings noch nicht klar, ob die Einkommensschwellen bzw. die Steuersätze in dieser Form Anwendung finden werden.

Laut letzten Meldungen (30.08.11) wird der Solidaritätszuschlag nur für die Abgeordnetegehälter eingeführt und als Ersatz für die dadurch fehlenden Steuereinnahmen sollen den lokalen Ämtern (z.B. Provinz und Gemeinde) mehr Befugnisse bei der Einkommenssteuer-Kontrolle eingeräumt werden. Im Gegenzug sollen diese an den Mehreinnahmen beteiligt werden. Zudem ist eine Reduzierung der Steuervorteile für Genossenschaften im Gespräch.

Erhöhung der Übertragungsgebühren bei Fahrzeugen

Bei Übertragung von Fahrzeugen wurden die Übertragungsgebühren (auch Umschreibungssteuer genannt) bislang unterschiedlich berechnet, je nachdem ob der Vertrag der MwSt unterlag oder nicht. In den meisten Fällen (Kauf vom Konzessionär oder Wiederverkäufer) kam jedoch eine Fixgebühr von ca. 150,00 bis ca. 180,00 Euro zur Anwendung. Das GD Nr. 138/2011 hat die Übertragungsgebühren grundlegend abgeändert. Ab sofort gilt eine pauschale Übertragungsgebühr nur noch in bestimmten Fällen (z.B.

Kraftfahrzeuge und Personenkraftwagen bis 53 KW, oder Autobusse und Sattelzugmaschinen bis 110 KW). In allen anderen Fällen werden die Gebühren proportional im Verhältnis der KW-Leistung der Fahrzeuge berechnet.

Liberalisierung der unternehmerischen Tätigkeiten

Die Absätze 6 bis 11 des GD Nr. 138/2011 enthalten die Abschaffung von Einschränkungen im Bereich der Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten in Bezug auf das Warensortiment, die Preispolitik und anderer territorialer Vorgaben. Ausnahmen zur Einschränkung dieser Bestimmung dürfen nur unter Verweis auf öffentliches Interesse und vorbehaltlich der Absprache mit dem zuständigen Ministerium gemacht werden. Es ist noch fraglich wie diese Vorgaben in Südtirol zur Anwendung kommen werden.

Abschaffung des Systems für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle (SISTRI)

Das „Sistri“ ist überraschend nach fünf-maligem Aufschub bei der Einführung abgeschafft worden. Im Gesetzesdekret wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit Abschaffung des SISTRI die sonstigen im Bereich der Abfallbewirtschaftung vorgesehenen Bestimmungen bestehen bleiben. Mit anderen Worten ist es damit weiterhin notwendig, die Rückverfolgbarkeit der Abfälle anhand des Abfallregisters (ital. „registro di carico e scarico“), sowie dem Abfallerkennungsschein (ital. „formulario di identificazione dei rifiuti“) zu gewährleisten und die bis dato vorgesehene Meldungen vorzunehmen.

Staatsfeiertage werden verschoben um lange Wochenende zu vermeiden

Die Staatsfeiertage 25. April, 1. Mai und 2. Juni, sowie die Patronatsfeiertage werden auf einen Sonntag, einen Freitag oder einen Montag verschoben, um zu vermeiden, dass durch die Inanspruchnahme von ein oder zwei Urlaubstagen ein verlängertes Wochenende entsteht. Allerdings ist zu befürchten, dass durch die Verhinderung von verlängerten Wochenenden die Kurzreisen entsprechend abnehmen werden, was den Tourismus entsprechend abschwächt. Der gewünschte Effekt dürfte damit wohl ausbleiben.

3. Kontrolle der UID-Nummer bei Lieferungen und Leistungen aus der EU

Bekanntlich ist eine Grundvoraussetzung für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen und internationaler Dienstleistungen, die Angabe der gültigen Umsatzidentifikations-Nummer (UID-Nummer) in der Rechnung. Ergeben sich bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten oder Unterlassungen, haftet für die nicht angewandte MwSt grundsätzlich der Lieferer. Er ist aber von jeglicher Verantwortung befreit, wenn ihm vom zuständigen Steueramt die Gültigkeit der UID-Nummer bestätigt worden ist.

Wir bitten somit unsere Mandanten bei Lieferungen und Leistungen aus/in anderen EU-Ländern darauf zu achten, dass die UID-Nummer des Leistungserbringers bzw. des Leistungsempfängers (der ausländischen Firma) aktiv ist und empfehlen dies VOR jedem Kauf bzw. Verkauf wie folgt zu dokumentieren:

1. Kontrolle der UID Nummer auf der Website (http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/) bzw. direkter Antrag beim Finanzamt;
2. Durchführung der Transaktion (Bestellung, Auftragsbestätigung etc.) nur bei positiver Rückmeldung über die Eintragung

3. Druck der Eintragungs-Bestätigung und Ablage dieser Bestätigung zusammen mit der Rechnung bzw. der Bestellung.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass unsere Kanzlei zeitlich nicht in der Lage ist, die Korrektheit der UID-Nummern Ihrer ausländischen Kunden und Lieferanten zu überprüfen, sodass sämtliche Verantwortung in diesem Zusammenhang bei Ihnen liegt.

4. Vorsteuerrückvergütung der im Ausland abgeführten Mehrwertsteuer

Die italienischen Steuerpflichtigen, welche im Jahr 2010 in Mitgliedsstaaten der europäischen Union eine ausländische Mehrwertsteuer abgeführt haben, müssen den Rückvergütungsantrag an das italienische Finanzamt auf telematischem Wege stellen. Die Steuerpflichtigen können den Antrag direkt über „Entratel“ oder „Internet“ stellen oder auch über einen Vermittler, welcher zur Übermittlung der Erklärung berechtigt ist. Der Antrag muss innerhalb **30. September 2011** gestellt werden.

Alle Mandanten, welche sich für diesen Rückerstattungsantrag an unsere Kanzlei wenden, sind gebeten uns die diesbezüglichen Unterlagen bis **spätestens 10. September 2011 zur Verfügung** zu stellen.

5. Vereinfachungen bei der elektronischen Archivierung von Steuerelementen

Die elektronische Führung von Büchern und Registern wurde mit GD Nr. 70/2011 deutlich vereinfacht. Bislang mussten die digitale Unterschrift und der elektronische Zeitstempel alle drei Monate angebracht werden. Diese Bestimmung wurde jetzt bereits für das laufende Geschäftsjahr abgeschafft und dadurch ersetzt, dass Unterschrift und Zeitstempel nur mehr einmal pro Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Abgabe der Steuererklärung angebracht und dem Steueramt mitgeteilt werden müssen. Sollten Sie detailliertere Informationen wünschen, so können Sie sich gerne mit unseren Beratern in Verbindung setzen.

Für jegliche Auskunft im Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne auch anrufen.

Ihr Beraterteam